

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gläubigerinformation
Stand 10. April 2007

1. Nachdem der Versand des Rundschreibens vom 06. März 2007 erfolgt ist, möchten wir an dieser Stelle einige der zu diesem Schreiben häufig auftretenden Fragen beantworten:

a) Höhe einer möglichen Auszahlung

Weder der Betrag, der bei der Prüfung der Forderung durch den Unterzeichner festgestellt wurde, noch der Betrag, der sich aus der Planberechnung ergibt, ist der Betrag, den wir an die Anleger auszahlen können. Bitte beachten Sie, daß soweit der Insolvenzplan zustande kommt, wir auf den Betrag, welcher sich aus der Planberechnung (Plan-Forderungshöhe) ergibt, aus heutiger Sicht aus der Insolvenzmasse voraussichtlich eine quotale Zahlung in Höhe von 25 bis 30 % leisten können.

b) Zeitpunkt einer möglichen Auszahlung

Wenn der Insolvenzplan von der Mehrheit der Gläubiger angenommen wird und keine Rechtsmittel eingelegt werden, also der Insolvenzplan kurzfristig rechtskräftig bestätigt wird, gehen wir davon aus, daß wir im dritten Quartal 2007 mit der Auszahlung beginnen können.

Sollten jedoch Rechtsmittel gegen den Plan eingelegt werden, wird sich die Ausschüttung auf nicht absehbare Zeit verschieben. Der Ausgang der Beschwerdeverfahren bleibt abzuwarten

Wir bitten darum, sich bewusst zu machen, daß die Möglichkeit, daß ein Gläubiger gegen den Insolvenzplan vorgeht, bei einer so großen Anzahl von Beteiligten mit solch inhomogener Interessenlage, nicht ausgeschlossen ist.

c) Verhältnis zur EdW-Entschädigung

Zum einen ist festzuhalten, daß weder das Ergebnis der Forderungsprüfung noch ein rechtskräftiger Insolvenzplan Auswirkungen auf das Entschädigungsverfahren der EdW hat. Die EdW ist hieran nicht gebunden, sie entscheidet selbständig, auf welcher Grundlage und nach welcher Berechnungsmethode, sie Entschädigungen leisten kann.

Soweit wir nun zeitnah auf Basis des Insolvenzplanes eine erste Auszahlung an die Insolvenzgläubiger leisten können, wird die EdW diese Zahlungen bei den von ihr zu entschädigenden Forderung berücksichtigen. Zur Veranschaulichung stelle ich den Rechenweg abstrakt an nachfolgendem Beispiel dar. Die Zahlen wie auch die angegebenen Quoten sind nur beispielhaft und nicht bindend, da wir derzeit die exakte Insolvenz-Quote noch nicht berechnen können. Außerdem können wir keine Zusagen hinsichtlich der EdW-Entschädigung geben, weder der Höhe nach, noch hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung. Lediglich der einfacheren Darstellung halber ist in der Berechnung unterstellt, daß die EdW auf der gleichen Basis Zahlungen leistet wie der Insolvenzverwalter:

Forderung des Anlegers	10.000,00 €
Auszahlung aus der Insolvenzmasse 30 %	<u>3.000,00 €</u>
Restforderung	7.000,00 €
Entschädigung der EdW hierauf 90 % (max. 20 T€)	<u>6.300,00 €</u>
verbleibende Forderung des Anlegers	700,00 €

d) erforderliche Mehrheiten

Zur Annahme des Plans ist erforderlich, daß bei der Abstimmung im Termin am 19. April 2007 eine sogenannte doppelte Mehrheit erreicht wird. Wichtig ist, daß nur unter den „abstimmenden“ Gläubigern diese Mehrheiten erreicht werden müssen. Wer also nicht im Termin anwesend ist bzw. sich nicht vertreten läßt oder sich der Stimme enthält, wird zur Ermittlung der Mehrheiten nicht gezählt.

Zur Annahme des Plans muß zum einen die **Kopfmehrheit** erreicht werden, die sich, wie der Begriff schon sagt, allein an der Anzahl der abstimmenden Gläubiger orientiert. Zum anderen muß die **Summenmehrheit** erreicht werden, wobei hier die Forderungen aller abstimmenden Gläubiger addiert werden und zur Annahme des Plans erforderlich ist, daß die zustimmenden Forderungen von der Summe her mehr als 50 % der abstimmenden Forderungen betragen.

e) Vertretung im Termin vom 19. April 2007

Ein Gläubiger muß nicht persönlich im Erörterungs- und Abstimmungstermin Termin anwesend sein, er kann sich auch vertreten lassen. Der Vertreter muß jedoch im Termin seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage der Originalvollmacht nachweisen. Es herrscht kein Anwaltszwang, d.h. als Vertreter kann jede natürliche und juristische Person auftreten.

Soweit Vertreter eine Vielzahl von Gläubigern (mehr als 10) im Termin vertreten werden, bitten wir darum, uns bereits im Vorfeld eine Übersicht über die vertretenen Anleger (bevorzugt in Form einer Excel-Tabelle, unter Angabe von Name,

Anschrift und PMA-Vertragsnummer) an die Mailanschrift PHOENIX@schubra.de zukommen zu lassen.

f) Ablauf des Termins vom 19. April 2007

Es wird erneut eine Einlasskontrolle erfolgen, bei der auch die Stimmkarten für die spätere Abstimmung über den Insolvenzplan ausgehändigt werden.

Da wir nach Auswertung der Rückantworten auf unser Rundschreiben mit einer deutlich größeren Anzahl von Teilnehmern als im Berichtstermin im Oktober 2005 rechnen, haben wir den **Beginn des Einlasses** nun **vorgezogen auf 09.00 Uhr**. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, daß u.U. nicht allen Anwesenden Sitzplätze zur Verfügung stehen werden. Insofern dürfen wir Sie bitten, sich rechtzeitig im Hermann-Josef-Abs-Saal einzufinden. Dort wird jedoch kein Catering-Service angeboten werden können.

Wir bitten Sie dringend um Beachtung, daß es sich bei dem Termin vom 19. April 2007 um **eine nichtöffentliche Sitzung** des Insolvenzgerichts handelt, daß also nur Gläubigern bzw. deren Vertretern der Zutritt gewährt werden kann. **Besucher werden durch das Insolvenzgericht grundsätzlich nicht zugelassen.**

2. Wir haben feststellen müssen, daß eine erhebliche Anzahl unserer Schreiben als unzustellbar zurückgesandt wurden. Soweit diese Anleger nicht anwaltlich vertreten sind, werden wir im Inland nun über (kostenpflichtige) Einwohnermeldeamtsanfragen bestrebt sein, die Adressen zu ermitteln. Im Ausland können wir dies bereits aus Kostengründen nicht leisten. Hierdurch kommt es zum einen zu einer ganz erheblichen vermeidbaren Arbeitsbelastung, zum anderen aber auch zu unnötigen Kosten, welche die Gläubigergesamtheit tragen muß und zu zeitlichen Verzögerungen in der Zustellung des Schreibens.

Wir möchten Sie daher bitten, uns über die **Änderung Ihrer Anschrift** oder auch **Ihres Namens** stets zeitnah zu informieren. Bei Namensänderungen müssen Sie uns ein geeignetes amtliches Dokument in Kopie vorlegen, aus dem sich die Änderung ergibt.

Sofern nach einem Todesfall die angemeldete Forderung auf die Erben umgeschrieben werden soll, ist die **Erbfolge** in geeigneter Form nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines öffentlichen Testaments nebst Niederschrift des Nachlassgerichts über die Testamentseröffnung oder einen Erbschein erfolgen. Es genügt die Vorlage einer Kopie dieses Erbnachweises.

Umfirmierungen sind durch eine Kopie des Handelsregistrauszuges nachzuweisen.

Soweit die Nachweise über einen Namenswechsel, eine Umfirmierung oder die Erbfolge aufgrund Ablebens des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist erforderlich, daß von den Dokumenten eine Übersetzung (durch einen geeigneten Übersetzer) vorgelegt wird. Auch die Mitteilung über eine Adressänderung muß in deutscher Sprache erfolgen.

3. Wir möchten Sie an dieser Stelle darüber in Kenntnis setzen, daß die deutsche Finanzverwaltung tätig wird und ein Auskunftersuchen an den Insolvenzverwalter gerichtet hat. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Insolvenzverwalter nicht verpflichtet ist, einzelnen Gläubigern irgendwelche steuerlichen Bescheinigungen oder Bestätigungen zur Vorlage an das Finanzamt zu erteilen. Genauso wenig ist der Unterzeichner berechtigt, steuerliche Auskünfte oder eine steuerliche Beratung gegenüber Gläubigern vorzunehmen.
4. Wir bitten Sie nach wie vor darum, von individuellen Anfragen zum Sachstand des Verfahrens abzusehen und uns Informationen über die Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse (insbesondere Namensänderungen, Anschriftenwechsel) **schriftlich einzureichen**.

Frankfurt, den 2007-04-10/ BY

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter